

Jugendordnung für die Jugendfeuerwehr der Stadt Mansfeld

§ 1 Organisation

1. Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld und untersteht in feuerwehrtechnischen Belangen der fachlichen Aufsicht des Stadtwehrleiters, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes oder im Verhinderungsfall des stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.
2. Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld setzt sich aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren:
 - Annarode
 - Biesenrode
 - Gorenzen
 - Gräfenstuhl
 - Großörner
 - Leimbach
 - Mansfeld – Lutherstadt
 - Möllendorf
 - Piskaborn
 - Siebigerode
 - Vatterodezusammen.
3. In feuerwehrtechnischen Belangen untersteht die Ortsjugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht des Ortswehrleiters, der sich dazu des Ortsjugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr.
2. Die Erziehung der Jugendlichen zur praktischen Nächstenhilfe.
3. Die theoretische und praktische Ausbildung für den Brandschutz und Hilfeleistung unter Berücksichtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen.
4. Die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Gesundheitserziehung, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz.

5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.
6. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen des Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).

§ 3 Mitgliedschaft

1. Jugendliche aus der Stadt Mansfeld im Alter von 10 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
Über die Aufnahme entscheidet die zuständige Ortsfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Stadt Mansfeld.
Die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren der Stadt Mansfeld vom 20.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt Mansfeld ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr haben.
3. Die Mitgliedschaft endet durch :
 1. Austritt (schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten, soweit die/der Jugendliche noch nicht volljährig ist).
 2. Wohnsitzwechsel (Wohnsitz ist die Stadt Mansfeld)
 3. Ausschluss
 4. Auflösung der Jugendfeuerwehr
 5. Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 4 Recht und Pflichten

1. Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied hat das Recht
 1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 2. in eigener Sache gehört zu werden
 3. die Organe zu wählen.

2. Jedes Jugendfeuerwehr-Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
2. die im Rahmen dieser Jugendordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern
4. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
5. die ihm anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
6. sich bei Nichtteilnahme an dienstlichen Veranstaltungen bei dem Jugendfeuerwehrwart zu entschuldigen.

§ 5

Ordnungsmaßnahmen

1. Bei Verstößen gegen die Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - Verweis unter 4 Augen
 - Verweis vor der Jugendfeuerwehr
 - Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr
2. Verweise werde nach Beratung des Ortsjugendfeuerwehrwartes mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr und dem Stadtwehrleiter durch den Ortsjugendfeuerwehrwart ausgesprochen.
3. Der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluss des Ortsjugendfeuerwehrwartes in Übereinstimmung mit dem Ortsjugendsprecher und dem Leiter der Ortsfeuerwehr sowie dem Stadtwehrleiter durch den Ortsjugendfeuerwehrwart ausgesprochen.
4. Bei einem angedrohten Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr sind die Erziehungsberechtigten schriftlich durch den Ortsjugendfeuerwehrwart und bei einem ausgesprochenen Ausschluss durch den Bürgermeister der Stadt Mansfeld zu informieren.
5. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme schriftlich bei dem Ortsjugendfeuerwehrwart eingegangen sein. Dieser entscheidet in Übereinstimmung mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr und dem Stadtwehrleiter über die Beschwerde.

§ 6

Organe

1. Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. Jugendgruppensprecher
 3. Stadtjugendfeuerwehrwart
 4. Stadtjugendfeuerwehrausschuss

§ 7**Stadtjugendfeuerwehrwart**

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart muss Mitglied einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld sein. Er muß den Lehrgang Jugendgruppenleiter 1 und Rechtsgrundlagen für Jugendgruppenleiter an einer Landesfeuerweherschule oder den Lehrgang Jugendgruppenleiter in einer vergleichbaren Einrichtung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge müssen innerhalb von 2 Jahren nach Benennung zum Stadtjugendfeuerwehrwart absolviert sein. Auf den Stellvertreter des Stadtjugendfeuerwehrwartes treffen die gleichen Qualifikationsansprüche zu.
2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart im Verhinderungsfall der stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart betreut und und beaufsichtigt die Jugendfeuerwehren.
3. Der Stadtjugendfeuerwehrwart, bei Verhinderung sein Stellvertreter, vertritt die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld gegenüber kommunalen, privaten und sonstigen Gremien.
4. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und der stellvertretenden Stadtjugendfeuerwehrwart werden auf Vorschlag der Ortsjugendfeuerwehrwarte der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld und des Stadtwehrleiters eingesetzt.

§ 8**Stadtjugendfeuerwehrausschuss**

1. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
 - a) dem Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) den Ortsjugendfeuerwehrwarten
2. Der Stadtjugendfeuerwehrausschuss wird durch den Stadtjugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

§ 9**Jugendgruppensprecher der Ortsfeuerwehren**

1. Der Ortsjugendgruppensprecher wird während der jährlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und des Leiters der Ortsfeuerwehr eingesetzt.
2. Der Ortsjugendgruppensprecher hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellung des Jahresberichtes mit Unterstützung durch den Ortsjugendfeuerwehrwart
 2. Mitwirkung bei der Aufstellung des Dienstplanes im Einvernehmen mit dem Leiter der Ortsfeuerwehr, hierbei vertritt er die Interessen der Ortsjugendfeuerwehr
3. Der Ortsjugendgruppensprecher kann vom Ortsjugendfeuerwehrwart in Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter von seiner Funktion entbunden werden.

§ 10 Ortsjugendfeuerwehrwart (OJFW)

1. Der OJFW und der stellv.OJFW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mansfeld sein, sie müssen den Lehrgang Jugendgruppenleiter 1 und Rechtsgrundlagen für Jugendgruppenleiter an einer Landesfeuerweherschule oder den Lehrgang Jugendgruppenleiter in einer vergleichbaren Einrichtung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe erfolgreich abgelegt haben. Die Lehrgänge müssen innerhalb von 2 Jahren nach Benennung zum Ortsjugendfeuerwehrwart absolviert sein.
2. Der OJFW, im Verhinderungsfall der stellv.OJFW haben folgende Aufgaben:
 1. Leitung der Ortsjugendfeuerwehr
 2. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
 3. Einberufung und Leitung der Sitzungen der Ortsjugendfeuerwehr
 4. Vertretung der Ortsjugendfeuerwehr nach innen und außen
3. Der Ortsjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden von der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr und des Leiters der Ortsfeuerwehr eingesetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsjugendfeuerwehrwart geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
Die Teilnahme der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten sowie weiterer Gäste ist erwünscht und wird angestrebt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ortsjugendfeuerwehrmitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Der Ortsjugendfeuerwehrwart sowie der stellv. Ortsjugendfeuerwehrwart haben je eine Stimme.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Wahl der Funktionsträger und Delegierten zu übergeordneten Organen
2. Entlastung des Ortsjugendgruppensprechers
3. Genehmigung des Jahresberichtes
4. Verabschiedung des Dienstplanes
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebracht Anträge

§ 12 Schriftgut

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie der Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des Ortsjugendfeuerwehrwartes.
2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen.

§ 13 Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

1. Die personelle Stärke der Ortsjugendfeuerwehr sollte Gruppenstärke haben.
2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungsstücke an den Ortsjugendfeuerwehrwart zurückzugeben.

§ 14 Soziale Sicherung

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Stadt bei der Feuerwehrunfallkasse Mitte versichert.
2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist insbesondere die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.
3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 15 Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften für die Freiwillige Feuerwehr unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
2. Die Ausbildung erstreckt sich u.a. auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlöschwesens sowie auf die praktische Ausbildung an den Geräten.

3. Für die Gestaltung der Jugendarbeit wird vom Ortsjugendgruppensprecher in Zusammenarbeit mit dem Ortjugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Dieser ist vom Leiter der Ortsfeuerwehr zu genehmigen.
4. Die Jugendfeuerwehr tritt generell nur als geschlossene Abteilung auf. Mitwirkung bei Veranstaltungen der Ortsfeuerwehr oder einzelner Abteilungen sind grundsätzlich mit dem Ortsjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter abzusprechen.
5. Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr sollte bei seiner Übernahme in eine der aktiven Abteilungen so umfassend wie möglich ausgebildet sein.

§ 16 Übernahme in den aktiven Dienst

Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Ortsfeuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden.

§ 17 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde am 23.06.2008 vom Stadtrat der Stadt Mansfeld beschlossen und ist Bestandteil der Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehren Stadt Mansfeld vom 20.03.2006 in der jeweils gültigen Fassung.

Mansfeld, den 25.06.2008



Sauer
Bürgermeister

ausgefertigt am: 08.07.2008



Sauer
Bürgermeister